

Zollikon und Zürich, den 13. Juli 1937.

An den  
V o r s t a n d  
des Verbandes der Lehrer an den staatlichen  
Mittelschulen des Kantons Zürich,  
W i n t e r t h u r .

---

Sehr geehrter Herr Präsident!  
Sehr geehrte Herren!

Die diesjährige Versammlung der zürcherischen Schul-  
synode, welche voraussichtlich am 20. September in Horgen statt-  
findet, hat eine Ersatzwahl in den Synodalvorstand an Stelle des  
zurücktretenden Herrn Prof. Dr. Stettbacher zu treffen. Das neu zu  
wählende Mitglied wird ususgemäss zuerst das Amt des Aktuars zu  
übernehmen haben.

Da im Synodalvorstand die Vertreter der Hoch- und Mittel-  
schule abwechseln, wird diesmal die Mittelschule einen Vertreter  
abzuordnen haben. Wir bitten Sie deshalb höflich, in Verbindung  
mit der Hochschule eine Nomination vorzubereiten und uns diese  
bis spätestens Ende August nennen zu wollen. Zugleich ersuchen wir  
Sie, die Nomination auch dem Synodalvorstand bekannt zu geben.

Wie Ihnen wohl bekannt sein wird, steht zur Zeit ein neues  
Lehrerbildungsgesetz in Beratung, dem die Lehrerschaft ein sehr  
reges Interesse entgegen bringt. Wir gestatten uns nun, darauf hin-  
zuweisen, dass die Lehrerschaft geschlossen gegen den im heutigen  
Entwurf zum Lehrerbildungsgesetz enthaltenen Art. 7,3 Stellung  
nimmt, laut welchem dem Erziehungsrat das Recht gegeben werden  
soll, einem Lehrer das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder  
dauernd zu entziehen, oder ihn vorübergehend oder dauernd im Amte  
einzustellen. Die Lehrerschaft müsste jedes Gesetz, auch ein anderes  
als das Lehrerbildungsgesetz, das eine derartige Bestimmung ent-  
hält, entschieden bekämpfen. Sie wird daher voraussichtlich auch  
das neue Lehrerbildungsgesetz ablehnen müssen, sofern der genannte  
Art. 7,3 darin bleibt.

ZÜRCH. KANT.  
LEHRERVEREIN

Da der Synodalvorstand sich voraussichtlich ebenfalls noch mit der Angelegenheit zu befassen haben wird, glauben wir, Ihnen die Stellungnahme des Zürich.Kant.Lehrervereins schon heute mitteilen zu müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

für den Vorstand des Z.K.L.V.

der Präsident:

der Aktuar:

Geht in Kopie an das Rektorat der Universität Zürich.